

AG_ZIVILGERICHT ZSU.2023.138 vom 26. Februar 2024

Ag Zivilgericht, 2024-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_ZSU.2023.138

FR: AG_ZIVILGERICHT ZSU.2023.138 du 26 février 2024

IT: AG_ZIVILGERICHT ZSU.2023.138 del 26 febbraio 2024

Erwägungen

E. 1.1

In teilweiser Gutheissung der Berufung des Beklagten resp. von Amtes wegen wird die Dispositiv-Ziffer 4 des Entscheids des Bezirksgerichts R._____, Präsidium des Familiengerichts, vom 21. Juni 2023 aufgehoben und stattdessen durch folgende Bestimmung ersetzt: 4.

E. 1.2

Im Übrigen wird die Berufung des Beklagten abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Die obergerichtliche Spruchgebühr von Fr. 2'000.00 wird zu drei Vierteln mit Fr. 1'500.00 der Klägerin und zu einem Viertel mit Fr. 500.00 dem Beklagten auferlegt. Die Kostenanteile werden den Parteien zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen gemäss Art. 123 ZPO bei der Obergerichtskasse vorgemerkt. 3. Die Klägerin wird verpflichtet, der unentgeltlichen Rechtsvertreterin des Beklagten die Hälfte seiner für das Berufungsverfahren gerichtlich auf Fr. 2'508.00 (inkl. Barauslagen und MwSt.) festgelegten Anwaltskosten, d.h. Fr. 1'254.00, zu bezahlen. 4. Die Gesuche der Parteien um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverteiständung werden gutgeheissen. Als unentgeltliche Rechtsvertreterinnen werden für die Klägerin Dr. iur. Anna Dietrich, Advokatin, Basel und für den Beklagten MLaw Rosa Renftle, Rechtsanwältin, Rheinfelden, bestellt. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

- 20 - Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Der Streitwert des kantonalen Verfahrens beträgt über Fr. 30'000.00. Aarau, 26.

Februar 2024 Obergericht des Kantons Aargau Zivilgericht, 5. Kammer Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Holliger Hess

E. 1.3

Am 10. Mai 2023 fand vor dem Gerichtspräsidium R._____ die Verhandlung mit Parteibefragung statt. In ihrer Replik beantragte die Klägerin (u.a.), es sei a) die alternierende Obhut anzuordnen und b) der Beklagte zu verpflichten, ihr ab April 2023 pro Kind und Monat Unterhalt von je Fr. 860.00 zuzgl. Kinderzulagen (Bar- und Betreuungsunterhalt nicht ausgeschieden) sowie Ehegattenunterhalt in Höhe der allfälligen Differenz zwischen Fr. 1'720.00 und den festzusetzenden Kinderunterhaltsbeiträgen zu bezahlen. Der Beklagte hielt in seiner Duplik an seinen Begehren fest.

E. 1.4

Mi Entscheid vom 21. Juni 2023 erkannte das Bezirksgericht R._____, Präsidium des Familiengerichts (u.a.): "3. 3.1. [...] C._____ [...] und D._____ [...] werden [...] unter die alternierende Obhut mit Betreuungsanteilen von 40% (Vater), bzw. 60% (Mutter) gestellt. De[n] gesetzliche[n] Wohnsitz haben die Kinder bei der Mutter. 3.2. Die Betreuungsanteile des Vaters werden wie folgt festgelegt: • Am Dienstagmorgen von 08.15 Uhr bis am Dienstagabend 20.30 Uhr • Am Freitagnachmittag von 13.00 Uhr bis 20.30 Uhr • Jedes zweite Wochenende von Freitagnachmittag 13.00 Uhr bis Sonntagabend 20.30 Uhr • 4. Wochen Ferien pro Jahr, wovon mindestens einmal zwei Wochen zusammenhängen sollen. Es bleibt den Parteien vorbehalten in gegenseitigem Einverständnis von den gerichtlich festgelegten Betreuungsanteilen abzuweichen.

- 3 -

E. 4

Es sei festzustellen, dass der Unterhalt beider Kinder im Umfang von je CHF 409.00 nicht gedeckt werden kann.

E. 4.1

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin an den Unterhalt von C._____ und D._____ monatlich (zuzgl. Kinderzulagen) zu bezahlen: C._____ • 01.04.2023 – 31.07.2023 Fr. 580.00 (inkl. Fr. 270.00 Betreuungsunterhalt) • Ab 01.08.2023 Fr. 530.00 (inkl. Fr. 220.00 Betreuungsunterhalt) D._____ • 01.04.2023 – 31.07.2023 Fr. 580.00 (inkl. Fr. 270.00 Betreuungsunterhalt) • Ab 01.08.2023 Fr. 630.00 (inkl. Fr. 220.00 Betreuungsunterhalt)

E. 4.2

Die vorstehenden Unterhaltsbeiträge beruhen auf folgenden Einkommen: Gesuchsgegner: Fr. 5'129.00 Gesuchstellerin: Fr. 1'427.00 C._____/D._____: je Fr. 200.00 (Kinderzulage)

E. 4.3

Bei den Kindern sind Kinderzulagen von je Fr. 200.00 zu berücksichtigen.

E. 4.4

In Bezug auf die Ermittlung der Einkommen ist der Vorinstanz damit weder eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung noch eine unrichtige Rechtsanwendung (E. 1 Abs. 1 oben) vorzuwerfen.

E. 5

Was den für alle Verfahrensbeteiligten separat zu ermittelnden Bedarf (vgl. E. 3.2 oben) betrifft (im Bedarf der Parteien sind weder anteilige Kindergrundbeträge noch die KVG-Prämien der Kinder zu veranschlagen), ist unstrittig, dass nur das betriebsrechtliche Existenzminimum berücksichtigt werden kann, da nach dessen Deckung kein Überschuss verbleibt (vgl. E. 3.2 oben).

E. 5.1

Bei der Klägerin blieben der Grundbetrag (Fr. 1'200.00), die KVG-Prämie (Fr. 176.00) und die Arbeitswegkosten (Fr. 80.00) unbeanstandet. Auch die Höhe der Wohnkosten (Fr. 1'700.00; ohne Abzug der Wohnkostenanteile der Kinder) ist grundsätzlich unstrittig. Laut Ziff. 2.3 der obergerichtlichen Empfehlungen für die Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder vom 1. Mai 2017 [XKS.2017.2] (in der seit 1. Januar 2023 in Kraft stehenden Version) ist im Standardfall im Bedarf des (minderjährigen) Kindes ein Wohnkostenanteil von Fr. 250.00 aufzurechnen und beim betreuenden Elternteil abzuziehen, und es sind die Wohnkostenanteile der Kinder gegen oben auf 50 % der gesamten Wohnkosten des betreuenden Elternteils zu begrenzen. Bei alternierender Obhut partizipiert das Kind an den Wohnkosten beider Elternteile, weshalb bei beiden Parteien Wohnkostenanteile zu berücksichtigen sind (Urteil des Bundesgerichts 5A_743/2017 vom 22. Mai 2017 E. 5.2.5). Die Wohnkostenanteile der Kinder sind vorliegend im Rahmen der Erforschungsmaxime (Art. 296 Abs. 1 ZPO) mit je Fr. 250.00 zu veranschlagen, so dass für die Klägerin persönlich Wohnkosten von Fr. 1'200.00 (Fr. 1'700.00 abzgl. 2x Fr. 250.00) verbleiben. Es resultiert ein betriebsrechtliches Existenzminimum der Klägerin von Fr. 2'656.00 (Grundbetrag Fr. 1'200.00, Wohnkosten Fr. 1'200.00, KVG Fr. 176.00, Arbeitswegkosten Fr. 80.00).

- 10 -

E. 5.2.1

Beim Beklagten sind der Grundbetrag (Fr. 1'200.00), die KVG-Prämie (Fr. 408.00) und die Gesundheitskosten (Fr. 100.00) unbestritten.

E. 5.2.2

Zu den Wohnkosten des Beklagten erwog die Vorinstanz, diese beliefen sich auf Fr. 1'690.00 zzgl. Fr. 130.00 "Nebenkosten" (vgl. angefochtener Entscheid, E. 8.2). Die Klägerin erachtet Wohnkosten von Fr. 1'820.00 – dieser Betrag setzt sich (entgegen den Darlegungen der Vorinstanz) aus dem Mietzins (inkl. Nebenkosten) von Fr. 1'690.00 zzgl. Fr. 130.00 für einen Autoeinstellplatz zusammen (Beilage 2 zur Eingabe des Beklagten vom 20. April 2023 [Mietverträge]) – als zu hoch. Der Mietzins für den Autoeinstellplatz könne mangels Kompetenzcharakter des Autos nicht berücksichtigt werden. Der Bruttomietzins (gemäss Mietvertrag Fr. 1'690.00) sei auf Fr. 1'400.00 zu reduzieren. An den Vater-Wochenenden seien die Kinder immer zusammen mit diesem bei dessen Mutter in Q.____; seine Wohnung habe keine "Familienzwecke" (Berufungsantwort, S. 6 f.). In der Eingabe vom 24. November 2023 (S. 3) bringt der Beklagte im Wesentlichen vor, sein Mietzins sei ortsüblich. Er arbeite sodann zum Teil auch spät abends und auf Abruf. Auch wenn er das Geschäftsfahrzeug für den Arbeitsweg verwenden könne, müsse er es bei seiner Wohnung parkieren können, um rechtzeitig vor Ort zu sein. Es gäbe in der Schweiz keine Gratisparkplätze; er dürfe auch nicht konstant auf Besucherparkplätzen parken. Der Arbeitgeber komme nicht für den Parkplatz auf. Mit ihrem Einwand, die Kinder

müssten beim Beklagten bei der Beurteilung der Angemessenheit seiner Wohnkosten unberücksichtigt bleiben, ist die Klägerin nicht zu hören (vgl. E. 5.1 oben), zumal es sich bei ihrem sinnge- mässen Vorbringen, wonach sich die Kinder nicht in der Wohnung des Be- klagten aufhalten würden, um eine unsubstantiierte Behauptung handelt. Das Argument des Beklagten, seine Wohnkosten dürften als dann aber nicht um einen Wohnkostenanteil reduziert werden, weil sonst in sein Exis- tenzminimum eingegriffen werde (Berufung, S. 6), entbehrt methodisch jeg- licher Logik. Der auszuschneidende Wohnkostenanteil ist beim Beklagten wie bei der Klägerin auf pro Kind Fr. 250.00 zu bemessen. Gemäss Ziffer II./1 lit. b der obergerichtlichen Richtlinien für die Berech- nung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG (SchKG-Richtlinien; KKS.2005.7) können nur die angemessenen Wohnkosten – welche gemäss der auf das Ergänzungsleistungs- recht Bezug nehmenden Rechtsprechung des Bundesgerichts für eine al- leinstehende Person Fr. 1'100.00 im Monat nicht wesentlich übersteigen

- 11 - sollten (Urteile des Bundesgerichts 5C.6/2002 vom 11. Juni 2002 E. 4b/cc und 5P.6/2004 vom 12. März 2004 E. 4.4) – im Existenzminimum ange- rechnet werden. Im Bereich des Ergänzungsleistungsrechts werden ge- mäss Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG demgegenüber heute für den in der Region 2 liegenden Wohnort des Beklagten für eine alleinstehende Person monat- liche Mietkosten von Fr. 1'420.00 und für eine alleinstehende Person mit zwei Kindern Fr. 1'845.00 anerkannt (*). Die Wohnkosten des Beklagten (inkl. Nebenkosten) von Fr. 1'690.00 (resp. Fr. 1'190.00 nach Abzug der Wohnkostenanteile der Kinder) erscheinen im Lichte der ELG-rechtlichen Vorgaben ohne Weiteres als angemessen. Auch mit Blick auf die Wohnkosten, welche die Klägerin für sich und die Kinder beansprucht (Fr. 1'700.00), erscheinen die Wohnkosten des Be- klagten (Fr. 1'690.00) nicht als übersetzt. Die Berücksichtigung der Parkierungskosten setzt voraus, dass einem Fahrzeug Kompetenzcharakter zukommt (vgl. Entscheid der 5. Zivilkam- mer des Obergerichts ZSU.2023.21 vom 3. April 2023 E. 3.2.1). Das ist vorliegend unstrittig nicht der Fall. Der Umstand, dass der Beklagte gele- gentliche Piketteinsätze hat, rechtfertigt die Berücksichtigung der Kosten eines Autoeinstellplatzes nicht; allfällige solche Kosten wären vom Arbeit- geber des Beklagten zu tragen (vgl. STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, Ar- beitsvertrag, Praxiskommentar zu Art. 319 bis 362 OR, 7. Aufl. 2012, N. 2 zu Art. 327b OR). Zusammenfassend sind beim Beklagten Wohnkosten von Fr. 1'190.00 ein- zusetzen (Wohnkosten inkl. Nebenkosten Fr. 1'690.00 abzgl. Wohnkosten- anteile Kinder Fr. 500.00). (*) www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ergaenzungsleistungen/grundlagen-und-ge- setze/grundlagen/mietkostenergaenzungsleistungen.html

E. 5.2.3

Dem Beklagten wurden für die "auswärtige Verpflegung" keine "zusätzli- chen Kosten" eingerechnet, weil kein Nachweis vorliege, dass er dafür Mehrauslagen habe (angefochtener Entscheid, E. 8.2). Der Beklagte beharrt auf der Berücksichtigung von Fr. 170.00 Verpfle- gungskosten. Er arbeite als Mechaniker für einen Pannenservice, gröss- tenteils auf Abruf, am Wochenende und zum Teil bis spät am Abend. Wäh- rend den Einsätzen könne er nicht nach Hause. Auch im Betrieb gäbe es keine Mensa. Er erhalte zwar Essenspesen; diese erfolgten aber rein für die Überzeit und nur im Umfang von Fr. 0.50 pro Stunde. Das Essen wäh- rend der üblichen Arbeitszeit werde vom Arbeitgeber nicht übernommen (Berufung, S. 5 f.).

- 12 - Die Klägerin wendet im Wesentlichen ein, bei finanziell knappen Verhält- nissen müsse der Bedarf knapp berechnet werden. Es sei dem Beklagten zuzumuten, sein Essen

von zu Hause mitzubringen. Wenn er auf Abruf stehe, dann könne er sich ohnehin nicht im Restaurant verpflegen (Berufungsantwort, S. 5 f.). In der Eingabe vom 24. November 2023 (S. 2) wendet der Beklagte ein, die Klägerin könne nicht erwarten, dass er "spätabends" noch vorkoche, zumal er mehr als 100 % arbeite. Einen Notbedarfszuschlag für auswärtige Verpflegung gibt es nur für Mehrauslagen, die über diejenigen Essenskosten, die im Grundbetrag enthalten sind, hinausgehen. Obwohl die SchKG-Richtlinien in Ziffer II.4. lit. b nur bei "nachgewiesenen Mehrauslagen" für die auswärtige Verköstigung einen Notbedarfszuschlag vorsehen, gewährt die 5. Zivilkammer des Obergerichts in den eherechtlichen Summarverfahren in ständiger Praxis aber bereits dann und ohne entsprechenden Nachweis einen entsprechenden Zuschlag, wenn es aufgrund der Akten und der Ausführungen der betroffenen Partei als glaubhaft erscheint, dass sie sich nicht zuhause verpflegen kann und zudem Anhaltspunkte weder dafür vorliegen, dass die Verpflegung von zuhause mitgenommen wird, noch dafür, dass die Verpflegungskosten bereits mit den im Grundbetrag enthaltenen Verpflegungskosten gedeckt sind (vgl. anstelle vieler: Entscheid des Obergerichts ZSU.2023.10 vom 5. Juni 2023 E. 7.4). Dies ist beim Beklagten der Fall, weshalb ihm die beantragten Fr. 170.00 zuzugestehen sind.

E. 5.2.4

Zusammenfassend ergibt sich ein betriebsrechtliches Existenzminimum des Beklagten von Fr. 3'148.00 (Grundbetrag Fr. 1'200.00, Wohnkosten Fr. 1'190.00, KVG Fr. 408.00, Gesundheitskosten Fr. 100.00, auswärtige Verpflegung Fr. 170.00, Arbeitsweg Fr. 80.00).

E. 5.3

Der Barbedarf der Kinder beläuft sich auf je Fr. 920.00 (Grundbetrag Fr. 400.00 [E. 2.2 oben], Wohnkostenanteile Fr. 500.00 [E. 5.1.2 und 5.2.2 oben], KVG Fr. 20.00 [E. 2.2 oben]). Derjenige von D._____ erhöht sich ab August 2023 um Fr. 100.00 auf Fr. 1'020.00, zumal sie ab 1. August 2023 unstrittig und nachweislich die Spielgruppe besucht (vgl. Berufungsantwort, S. 9; Berufungsantwortbeilage 3) und der Beklagte nicht geltend macht, dass dies nicht in seinem Sinne wäre. Fremdbetreuungskosten gehören zum gebührenden Bedarf eines Kindes (vgl. BGE 147 III 281 E. 7.2). Unter Berücksichtigung der Kinderzulagen (vgl. E. 4.3 oben) beträgt C._____ ungedeckter Bedarf damit Fr. 720.00 und derjenige von D._____ bis Juli 2023 Fr. 720.00 resp. ab 1. August 2023 Fr. 820.00.

- 13 -

E. 6.1

Grundsätzlich sorgen beide Elternteile, ein jeder nach seinen Kräften, für den in Form von Pflege, Erziehung und Geld zu erbringenden Unterhalt (Art. 276 Abs. 1 und 2 ZGB). Dies gilt an sich auch für den gesamten Geldunterhalt (gemäss Art. 285 Abs. 1 und 2 ZGB). Soweit die Eltern getrennt leben, wird praktisch relevant, wer an wen welchen Geldbetrag zu entrichten hat. Verbleibt nur einem Elternteil ein Überschuss, muss dieser – ungeachtet der alternierenden Obhut – unter Wahrung seines betriebsrechtlichen Existenzminimums (vgl. E. 2 oben) alleine für den Barbedarf des Kindes aufkommen. Besteht bei einem Elternteil ein Überschuss und beim anderen Elternteil ein Manko, so ist zusätzlich zum Barunterhalt auch Betreuungsunterhalt geschuldet (Urteil des Bundesgerichts 5A_743/2017 vom 22. Mai 2019 E. 5.3.2).

E. 6.2

Mit dem Gesamteinkommen der Parteien von Fr. 6'556.00 (Fr. 1'427.00 + Fr. 5'129.00; vgl. E. 4.1, 4.2 und 4.4 oben) kann der Bedarf aller Beteiligten (Beklagter Fr. 3'148.00, Klägerin Fr. 2'656.00, C._____ Fr. 720.00 und D._____ Fr. 720.00 resp. Fr. 820.00 ab 1. August 2023) nicht gedeckt werden. Die Klägerin verfügt über ein Manko von Fr. 1'229.00 (Fr. 2'656.00 ab- zgl. Fr. 1'427.00) und kann damit nichts an den Kinderunterhalt beisteuern. Dem Beklagten hingegen verbleibt nach Deckung seines betriebsrechtlichen Existenzminimums ein Überschuss; er hat damit allein, im Rahmen seiner Möglichkeiten (vgl. E. 2.2 oben), für den Barunterhalt der Kinder auf- zukommen. Ihm verbleibt von seinem Einkommen (Fr. 5'129.00) nach De- ckung seines betriebsrechtlichen Existenzminimums (Fr. 3'148.00) und des (primär zu deckenden) ungedeckten Barbedarfs der beiden Kinder (ins- gesamt Fr. 1'440.00 bis Juli 2023 resp. Fr. 1'540.00 ab August 2023) ein Überschuss von Fr. 541.00 resp. Fr. 441.00 ab 1. August 2023. Der Anspruch auf Betreuungsunterhalt (vgl. E. 6.1 oben) setzt voraus, dass die betreuende Person ihre Lebenshaltungskosten nicht aus eigenen Mit- teln decken kann (vgl. BGE 144 III 377) und dass das Manko mit der Kin- derbetreuung zusammenhängt (vgl. HARTMANN, Betreuungsunterhalt – Überlegungen zur Methode der Unterhaltsberechnung, in: ZBJV 02/2017 [Band 153], S. 101). Dass diese Voraussetzungen bei der Klägerin erfüllt sind, ist unbestritten. Bei mehreren Kindern eines Elternpaars wird der Geldbedarf zur Gewährleistung der Eigenbetreuung nach obergerichtlicher Praxis "gleichmässig" unter den Kindern aufgeteilt unter der Vorausset- zung, dass die Kinder in einem vergleichbaren Umfang auf Betreuung an- gewiesen sind (vgl. Ziff. 2.6.1 der obergerichtlichen Unterhaltsempfehlun- gen; HARTMANN, a.a.O., S. 102; Entscheid der 5. Zivilkammer des Oberge- richts ZSU.2020.1 vom 18. Mai 2020 E. 6.3.5.2). Vorliegend spricht nichts gegen die Annahme (und keine der Parteien behauptet etwas Gegenteili- ges), dass C._____ und D._____ auf Betreuung in einem vergleichbaren

- 14 - Umfang angewiesen sind. Dies ergibt – bei einem Manko der Klägerin von Fr. 1'229.00 – pro Kind einen gebührenden Betreuungsunterhalt von (rund) Fr. 615.00. Dass es gemäss der Klägerin "[n]icht richtig" sein soll, den Be- treuungsunterhalt (hälftig) auf die Kinder aufzuteilen, weil der Betreuungs- unterhalt "das Manko der Ehefrau" finanziere (Berufungsantwort, S. 8), ist nicht nachvollziehbar.

E. 6.3.1

Da die bei den beiden Elternteilen jeweils tatsächlich anfallenden direkten Kinderkosten in der Regel unterschiedlich hoch sind, bedarf es bei alternie- render Obhut weiter einer Feststellung darüber, wer welche Auslagen für das Kind trägt und wer für das Kind bestimmte Leistungen i.S.v. Art. 285a ZGB bezieht. So haben beide Eltern - grundsätzlich jeweils im Umfang ihrer Betreuungsanteile - Auslagen für Positionen, welche durch den Grundbe- trag des Kindes gedeckt sind (Nahrung, Kleidung, Hygieneartikel usw.). Ferner kommen beide für den Anteil des Kindes an ihren eigenen Wohn- kosten auf. Demgegenüber bezahlt üblicherweise bloss ein Elternteil die Rechnungen für (vernünftigerweise) nicht teilbare Barauslagen wie Kran- kenkassenprämien und Drittbetreuungskosten. Auch die Kinderzulagen, welche vom Bedarf des Kindes abzuziehen sind, bezieht nur ein Elternteil. Diesen Besonderheiten ist bei der Festsetzung des Barunterhaltsbeitrages Rechnung zu tragen (Urteile des Bundesgerichts 5A_952/2019 vom 2. De- zember 2020 E. 6.3.1, 5A_743/2017 vom 22. Mai 2019 E. 5.4.3). Soweit sich die Eltern über die direkte Tragung bzw. Bezahlung der genannten Rechnungen für Barauslagen nicht geeinigt haben, setzt die gerichtliche Anordnung von Zahlungen von

einem Elternteil an den anderen voraus, dass auch gerichtlich geregelt wird, welcher Elternteil diese Kosten zu bezahlen hat. Ergibt sich, dass der eine Elternteil tatsächlich mehr leistet (während der laufenden Obhutsausübung anfallende und direkt getragene Kosten sowie zusätzliche, nicht unmittelbar im Verlauf der Obhutsausübung anfallende Zahlungen), als er entsprechend den massgeblichen Kriterien tragen müsste, hat der andere Elternteil an ihn eine entsprechende Ausgleichszahlung zu leisten. Diese ist als Unterhaltsbeitrag festzusetzen (vgl. anstelle vieler: Entscheid der 5. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2023.67 vom 9. August 2023 E. 7.4.2).

E. 6.3.2.1

Vorliegend ist grundsätzlich unbestritten, dass die Klägerin direkt für die KVG-Prämien (pro Kind Fr. 20.00) und ab 1. August 2023 für die Kosten der Spielgruppe von D._____ (Fr. 100.00) aufkommt (vgl. E. 5.3 oben). Auf Seiten der Klägerin sind pro Kind im Weiteren je Fr. 250.00 Wohnkosten zu berücksichtigen (vgl. E. 5.1 oben).

- 15 -

E. 6.3.2.2

Die Vorinstanz ging davon aus, dass bei beiden Parteien Kinderkosten anfallen, die – im Verhältnis ihrer Betreuungsanteile – aus dem Grundbetrag der Kinder (Fr. 400.00) zu begleichen sind; entsprechend wurden dem Beklagten je 40 % resp. Fr. 160.00 und der Klägerin je 60 % resp. Fr. 240.00 des Grundbetrages der beiden Kinder eingesetzt (vgl. E. 2.2 oben). Laut der Klägerin ist die Vorinstanz von falschen Betreuungsanteilen ausgegangen; man sei sich nur über die Tage und Uhrzeiten der Betreuung einig gewesen. Laut Bundesgerichtspraxis betrage der Betreuungsanteil des Beklagten nur rund 30 %. Allerdings komme er für keine wesentlichen Kosten auf, die aus dem Grundbetrag der Kinder zu bezahlen wären. Die Kinder nähmen beim Beklagten nur am Dienstag das Mittagessen und die Mahlzeiten an den Betreuungswochenenden ein. Sie bezahle sämtliche Kleider, die Windeln, die Rucksäcke und das Schuletui für C._____. Dem Beklagten seien vom Grundbetrag pro Kind und Monat lediglich maximal Fr. 50.00 für das Essen einzusetzen (Berufungsantwort, S. 3 f.). Mit Eingabe vom 24. November 2023 bestreitet der Beklagte die Ausführungen der Klägerin. Die Kinder übernachteten regelmässig von Dienstag auf Mittwoch bei ihm. Beide Kinder kämen am Sonntag, wenn sie bei ihm gewesen seien, erst gegen halb neun "nach Hause", womit ihm auch der Abend anzurechnen sei. Am Freitag würden die Kinder den Nachmittag sowie den Abend bei ihm verbringen. Im Weiteren sei er immer wieder bereit, zusätzliche Betreuung zu leisten, auch spontan. Selbstverständlich kaufe auch er den Kindern Kleider und komme für ihre Mahlzeiten auf. Am Dienstag und Freitag würden sie bei ihm zu Abend essen. Im Urteil 5A_743/2017 vom 22. Mai 2019 (E. 2.2) hielt das Bundesgericht fest (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 5A_117/2021 vom 9. März 2022 E. 4.4), dass die Betreuung in natura von Schulkindern ermittelt werden kann, indem der Tag in drei Perioden (Morgen / Beginn bis Ende der Schule / Abend) unterteilt wird und über 14 Tage berechnet wird, für wie viele Einheiten jeder Elternteil von insgesamt 42 Einheiten verantwortlich war (3 Perioden x 14 Tage). In der in Rechtskraft erwachsenen Dispositiv-Ziffer 3.2 des angefochtenen Entscheids (vgl. E. 2.1 oben) wurden die Betreuungsanteile des Beklagten wie folgt festgelegt: Am Dienstagmorgen von 8.15 Uhr bis am Dienstagabend 20.30 Uhr, am Freitagnachmittag von 13.00 Uhr bis 20.30 Uhr. jedes zweite Wochenende von Freitagmittag 13.00 Uhr bis Sonntagabend 20.30 Uhr sowie während 4 Wochen Ferien pro Jahr. Je nachdem, ob die

jeweiligen "Abend"-Perioden von Dienstag, Freitag und Sonntag (Betreuung durch den Beklagten bis jeweils 20.30 Uhr) dem Beklagten oder der Klägerin zugerechnet werden, resultiert mit Blick auf die vorerwähnte bundesgerichtliche Rechtsprechung ein Betreuungsanteil des Beklagten von rund 40 % (mit "Abend"-Perioden) bzw. 30 % (ohne "Abend"-Perioden; vgl. dazu auch: Berufungsantwortbeilage

- 16 - 1). In Anbetracht des Übergabezeitpunkts um 20.30 Uhr ist davon auszugehen, dass der Beklagte an besagten Abenden jeweils mit den Kindern das Nachessen einnimmt (vgl. dazu auch unten), wohingegen die Klägerin die Kinder ins Bett zu bringen hat. Es rechtfertigt sich daher, grundsätzlich von einem Betreuungsanteil des Beklagten von 35 % (hälftige Anrechnung der Abende von Dienstag, Freitag und Sonntag) auszugehen. Nachdem a) die Rechtsprechung des Bundesgerichts aber ohnehin nur die Betreuung von Schulkindern beschlägt und die derzeit dreieinhalbjährige D._____ aktuell noch nicht schulpflichtig ist, b) der Beklagte die Kinder jeden (derzeit) schulfreien Freitagnachmittag betreut und c) das Vorbringen des Beklagten in seiner Eingabe vom 24. November 2023, wonach er immer wieder bereit sei, die Kinder auch zusätzlich zu betreuen, unwidersprochen blieb, ist es im Ergebnis nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz im Rahmen ihres in Unterhaltssachen weiten Ermessens (vgl. BGE 134 III 577 E. 4) von einem Betreuungsanteil des Beklagten von rund 40 % ausgegangen ist. Gemäss Ziff. I der SchKG-Richtlinien sind aus dem Grundbetrag die Kosten für "Nahrung, Kleidung und Wäsche einschliesslich deren Instandhaltung, Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der Wohnungseinrichtung, Privatversicherungen, Kulturelles sowie Auslagen für Beleuchtung, Kochstrom und/oder Gas" zu bezahlen. Gemäss Ziff. V.1 der SchKG-Richtlinien entfallen 50 % des Grundbetrags auf die Verpflegungskosten. Bei einem Grundbetrag von Fr. 400.00 entspricht der auf die Kosten entfallende Anteil damit Fr. 200.00. Bei einem Betreuungsanteil von 40 % ergeben sich Verpflegungskosten von pro Kind Fr. 80.00. Die Ausführungen des Beklagten, wonach sich die beiden Kinder entgegen der Klägerin auch am Dienstag- und am Freitagabend bei ihm verpflegen, erscheinen in Anbetracht des Übergabezeitpunkts um 20.30 Uhr plausibel (vgl. E. 1 Abs. 6 oben). Im Übrigen erschöpft es sich in einer blossen (vom Beklagten bestrittenen) Behauptung der Klägerin, dass ausschliesslich sie für die Kleiderkosten der Kinder und alle anderen aus dem Grundbetrag zu deckenden Kinderauslagen (wie z.B. auch Hygieneartikel) aufkommen soll, weshalb auch der restliche Grundbetrag (Fr. 200.00) je zu 60 % bzw. 40 % aufzuteilen ist. Folglich entfallen 40 % der Grundbeträge der Kinder (je Fr. 160.00) auf den Beklagten.

E. 6.3.3

Unter Berücksichtigung der bereits auf den Beklagten entfallenden Kosten für die Kinder hat dieser der Klägerin während ihrer Betreuungszeit an den gebührenden (Bar)-Unterhalt der Kinder somit noch folgende Beträge zu bezahlen: Für C._____ und (bis Juli 2023) für D._____ je Fr. 310.00 (Fr. 240.00 [Grundbetrag] + Fr. 250.00 [Wohnkosten] + Fr. 20.00 [KVG-Prämie] - Fr. 200.00 Kinderzulagen) resp. ab 1. August 2023 für D._____ Fr. 410.00 (+ Spielgruppe Fr. 100.00).

- 17 -

E. 6.3.4

Seinen Überschuss von Fr. 541.00 resp. Fr. 441.00 ab 1. August 2023 (vgl. E. 6.2 Abs. 1 oben) hat der Beklagte der Klägerin für die Kinder je hälftig mit (rund) Fr. 270.00 resp. Fr.

220.00 (ab 1. August 2023) als Betreuungsunterhalt zu bezahlen.

E. 6.4

Zusammenfassend hat der Beklagte der Klägerin in teilweiser Gutheissung seiner Berufung an den Unterhalt der Kinder folgende Beiträge (zzgl. Kinderzulagen) zu bezahlen: Vom 1. April 2023 bis 31. Juli 2023: C. ____: Fr. 580.00 (inkl. Fr. 270.00 Betreuungsunterhalt) pro Monat D. ____: Fr. 580.00 (inkl. Fr. 270.00 Betreuungsunterhalt) pro Monat Ab 1. August 2023: C. ____: Fr. 530.00 (inkl. Fr. 220.00 Betreuungsunterhalt) pro Monat D. ____: Fr. 630.00 (inkl. Fr. 220.00 Betreuungsunterhalt) pro Monat Dispositiv-Ziffer 4.1 des angefochtenen Entscheids ist entsprechend anzupassen (vgl. Art. 296 Abs. 3 ZPO), und die Dispositiv-Ziffer 4.2 (betreffend Ehegattenunterhalt) ist ersatzlos aufzuheben.

E. 6.5

Der gebührende Unterhaltsbedarf der Kinder bzw. der Betreuungsunterhalt ist vom 1. April 2023 bis 31. Juli 2023 um je Fr. 345.00 (Fr. 615.00 [E. 6.2 oben] – Fr. 270.00 [E. 6.4 oben]) und ab dem 1. August 2023 um je Fr. 395.00 (Fr. 615.00 [E. 6.2 oben] – Fr. 220.00 [E. 6.4 oben]) nicht gedeckt (Art. 301a lit. c ZPO).

E. 7

Ein Rechtsschutzinteresse, die Existenzminima der Parteien in der diesbezüglich bloss deklaratorischen Dispositiv-Ziffer 4.3 anzupassen resp. überhaupt zu erfassen, besteht nicht, da sich die entsprechenden Zahlen aus den Urteilsabwägungen ergeben (vgl. Entscheid des Obergerichts vom 18. November 2022 ZSU.2022.175 E. 7); insoweit ist auf die Berufung des Beklagten nicht einzutreten. Zu vermerken sind nur die der Unterhaltsberechnung zugrunde gelegten Einkommen (Art. 301a ZPO).

E. 8

Beide Parteien beantragen (auch) für das Berufungsverfahren die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverteidigung (Berufung, S. 10 f.; Berufungsantwort, S. 8). Angesichts ihrer finanziellen Verhältnisse (vgl. E. 4 bis 6 oben) erscheint die zivilprozessuale Bedürftigkeit (Art. 117 lit. a ZPO) beider Parteien als glaubhaft, weshalb ihnen für das aus beidseitiger Sicht nicht aussichtslose Berufungsverfahren (vgl. Art. 117

- 18 - lit. b ZPO) die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung zu gewähren ist.

E. 9

Die obergerichtliche Spruchgebühr von Fr. 2'000.00 (Art. 95 Abs. 1 lit. a ZPO, Art. 96 ZPO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 8 und 11 Abs. 1 VKD) wird ausgangsgemäss der Klägerin zu drei Vierteln mit Fr. 1'500.00 und dem Beklagten zu einem Viertel mit Fr. 500.00 auferlegt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Zudem hat die Klägerin der unentgeltlichen Rechtsvertreterin (vgl. AGVE 2013 Nr. 77 S. 400 f.; Urteil des Bundesgerichts 5A_754/2013 vom 4. Februar 2014 E. 5; E. 8 oben) des Beklagten die Hälfte seiner zweitinstanzlichen Anwaltskosten in gerichtlich festgesetzter Höhe von (gerundet) Fr. 2'508.00 (Grundentschädigung Fr. 3'350.00 [vgl. § 3 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 AnwT]; Verhandlungsabzug 20 % [§ 6 Abs. 1 und 2 AnwT], 10 % Zuschlag für die Eingabe vom 24. November 2023 [§ 6 Abs. 1 und 3 AnwT]; Rechtsmittelabzug 25 % [§ 8 AnwT]; Auslagen 3 % [§ 13 AnwT]; Mehrwertsteuer 7.7 % [im Jahr 2023 geltender Ansatz, da die Anwaltsleistungen ganz

überwie- gend noch in jenem Jahr erbracht wurden]), d.h. Fr. 1'254.00 zu bezahlen. Das
Obergericht erkennt: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.